



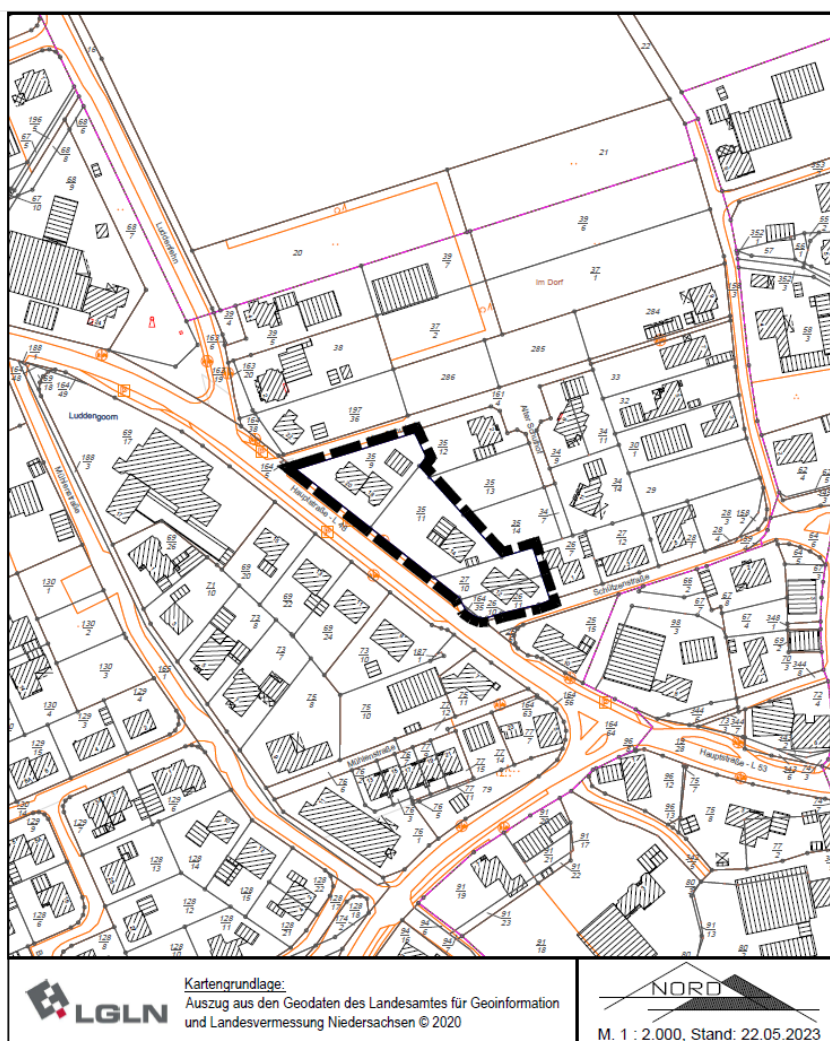
ausgehängt am: 21.09.2023

abgenommen am: _____

Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)- mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



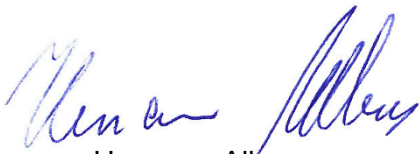
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ nebst örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Anlage können während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, den 21.09.2023



-Hermann Albers-
(Bürgermeister)